

Stiftung für Psychosomatische Forschung

ÄNDERUNG
gemäss Beschluss vom
13. FEB. 2017

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

Stiftungsstatut

Art. 1

Errichtung
und Name

Frau Eva Kohlhaas-von Dorrer, Stuttgart, errichtet unter dem Namen

Stiftung für Psychosomatische Forschung

eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGR.

Art. 2

Sitzung und
Dauer

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel-Stadt und ist auf unbestimmte Dauer
errichtet.

Art. 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung psychosomatischer Forschung.

Der Stiftungsrat bestimmt Art und Schwerpunkte der Förderung und die
Verwendung der verfügbaren Geldmittel im Rahmen des Stiftungszweckes.

Art. 4

Stiftungs-
vermögen

Die Stifterin stellt der Stiftung Fr. 200'000. - - zur Verfügung.

Das Stiftungsvermögen besteht aus diesem ursprünglichen Stiftungskapital
und kann durch spätere Zuwendungen vergrössert werden.

Die Substanz des Stiftungsvermögens soll grundsätzlich nicht angegriffen
werden.

Art. 5

Anlage des
Stiftungs-
vermögens

Der Stiftungsrat hat die der Stiftung gehörenden Vermögenswerte zu
verwalten unter Vermeidung von Risikoanlagen.

Art. 6

Verwendung
der Erträge

Die Stiftung ist zur Bestreitung ihrer Ausgaben auf den Ertrag des Stiftungsvermögens angewiesen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der ganze Jahresertrag des Stiftungsvermögens für einen Zwecke auf einmal verausgabt werden.

Werden die Zinsen in einem Jahr nicht gebraucht, so können die angelaufenen Zinsen in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Stiftungsrat ist befugt, in aussergewöhnlichen Fällen nicht nur die Zinsen des Stiftungsvermögens für Zuwendungen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden, sondern auch ausnahmsweise das Kapital anzugreifen. Alsdann soll der Stiftungsrat danach trachten, die Zinsen der darauffolgenden Jahre zur Aeufnung des Stiftungsvermögens bis zur ursprünglichen Höhe zu verwenden.

Art. 7

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Stifterin selber ist Mitglied des Stiftungsrates und bezeichnet als weitere Stiftungsräte:

Frau Sylvia Bally, ch. Des Fontannins 17,
CH-1066 Epalinges

Herrn Prof. Dr. Dr. med. Adolf-Ernst Meyer, Körnerstr. 17;
D-2000 Hamburg 60

Herrn Prof. Dr. med. Thure von Uexküll, Sonnhalde 15,
D-7800 Freiburg

Herrn Dr. Eugen Curti, Rechtsanwalt, Bächtoldstr. 2,
CH-8044 Zürich

Im Falle von Vakanzen sowie aus anderen Gründen kann der Stiftungsrat durch Kooptation neue Mitglieder ernennen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet diejenigen Personen, die berechtigt sind, für die Stiftung rechtsverbindlich zu zeichnen und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere arbeitsintensive Bemühungen (z.B. Vermögensverwaltung) können sie - gegen Rechnung - nach branchenüblichen Sätzen entschädigt werden. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, einen wissenschaftlichen Beirat zu ernennen, der ihn bei der Erfüllung des Stiftungszweckes berät.

Art. 8

Beschluss- fassungen

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn sie einstimmig erfolgen.

Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzmann, die alljährlich vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr ernannt werden.

Diese Funktionen können auch von einer geeigneten juristischen Person ausgeübt werden.

Art. 10

ngs-

Der Stiftungsrat hat alljährlich über die Stiftungsgelder und deren Verwendung je auf den 31. Dezember Rechnung abzulegen, erstmals auf den 31. Dezember 1988.

Art. 11chts-
rde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

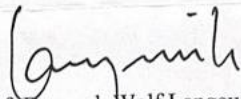
Art. 12hebung
Stiftung

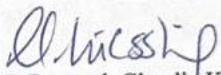
Im Fall der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu übergeben.

Zürich, den 18.12.2016

Für den Stiftungsrat
der Präsident

die Aktuarin


Prof. Dr. med. Wolf Langewitz


PD Dr. med. Claudia Kiessling